

# **Satzung**

## **Förderverein Airnet Erzgebirge e.V.**

vom 15.06.2006

Zuletzt geändert am 12.11.2010

Stand: 31.10.2017

Hinweis: Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung vom 15.06.2006 errichtet. Der Sitz des Vereines ist: Burkhardtsdorfer Straße 35 a, 09221 Neukirchen.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsfähigkeit**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Airnet Erzgebirge e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen unter VR 7885.
- (2) Sitz des Vereins ist Neukirchen, Ortsteil Adorf.

### **§ 2**

#### **Gemeinnütziger Zweck und Selbstlosigkeit des Vereines**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, den Bürgern im Bereich des Ortsteiles Adorf die Heranführung an die Erfordernisse und Möglichkeiten der modernen Informationsgesellschaft zu gewährleisten.
- (3) Dies geschieht durch geeignete Maßnahmen im Sinne der Förderung der Volksbildung und beruflichen Bildung an Datennetzen, sowie durch Zusammenarbeit mit steuerbegünstigten Einrichtungen, soweit diese vergleichbare Zwecke verfolgen.
- (4) Der Verein stellt Hilfsmittel bereit, die zum Erreichen des Vereinszwecks erforderlich sind. Er unterstützt finanziell andere Vereine, die vor allem in der Kinder- und Jugendbildung tätig sind und bietet bei Bedarf Kurse für interessierte Bürger an.

- 
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Bürgernetzverband e.V., 85298 Scheyern, eingetragen unter VR 15448 beim Amtsgericht München, zu und ist ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche Personen ab dem 14. Lebensjahr, sowie juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand und gibt dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch über die Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft Bescheid. Hat der Antragsteller das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers und kann eine Einzugsermächtigung mit Widerrufsbelehrung, die jeweils getrennt zu unterschreiben sind, enthalten. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft endet bei Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (frühestens jedoch nach 24 monatlicher Mitgliedschaft), durch Tod oder Insolvenz mit dem Zeitpunkt, der im Eröffnungsbeschluss bestimmt ist. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Vereinseigentum ist mit Ende der Mitgliedschaft zurück zu geben.

### **§ 4**

#### **Beiträge**

Die Mitglieder leisten Beiträge nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung. Die Beiträge können zwischen Unternehmern und Verbrauchern, natürlichen und juristischen Personen, Personen des öffentlichen und Personen des Privatrechts differieren. Die Beitragsordnung kann Fördermitgliedschaften vorsehen und Ermäßigungen aus sozialen Gründen einräumen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des „Förderverein Airnet Erzgebirge e.V.“ aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Falls ein Mitglied wegen Krankheit oder Auswärtsaufenthalt am persönlichen Erscheinen zur Mitgliederversammlung gehindert ist, kann es sich durch eine andere Person vertreten lassen. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorweisen und mit den Belangen des Vereins vertraut sein.

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des „Förderverein Airnet Erzgebirge e.V.“ zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, den Verein durch seine aktive Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von in der Regel drei Jahren gewählt. Nach- und Wiederwahl sind zulässig. Bei Rücktritt bleibt das Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes im Amt.

- (2) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend oder durch Datenfernübertragung miteinander verbunden sind. Der Vorstand kann Beisitzer mit oder ohne eigenem Geschäftsbereich, mit beratender oder mit beschließender Stimme, auch für bestimmte Zeiten, berufen oder abberufen.

Der Vorstand kann Beschlüsse schriftlich herbeiführen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung zustimmen. Die schriftliche Beschlussfassung ist gewährt, wenn Beschlüsse auf elektronischem Weg Zustandekommen; die Beschlussfassung per Email ist ausdrücklich erlaubt.

- (3) Der Vorstand vertritt den Verein. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit sie als Vorstandsmitglieder mit sich selbst als Vertreter einer juristischen Person

---

Rechtsgeschäfte vornehmen. Soweit Vorstandsmitglieder im eigenen Namen oder als Vertreter natürlicher Personen mit dem Verein Rechtsgeschäfte vornehmen wollen, sind sie an dessen Vertretung gehindert. Der Vorstand entscheidet dann ohne Zuziehung der gehinderten Mitglieder (§ 34 BGB).

- (5) Der Vorstand legt seinen Geschäftsbericht zur Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr vor.
- (6) Der Vorstand haftet dem Verein für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 6 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung soll ein Mal im Jahr zusammentreten. Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Sie ist beschlussfähig, wenn unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich oder elektronisch eingeladen wurde und mindestens 10% ihrer Mitglieder anwesend sind.  
  
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.  
  
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Ja – Stimmen, für Satzungsänderungen ist die 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über Ordnungen (z.B. Beitragsordnung) und wählt den Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung bestellt bis zu zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese prüfen den Geschäftsbericht des Vorstandes.
- (3) Als höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht im Wege der laufenden Verwaltung dem Vorstand oder von diesem Beauftragten zugewiesen sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sollen ausgefertigt werden.

- 
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§9**

### **Haftung**

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- (3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten und Geschäftsjahr**

- (1) Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.11.2017 beschlossen und erlangt ihre Gültigkeit mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

Neukirchen, 23.11.2017

Versammlungsleiter  
(David Wohlgemuth)

Protokollführer  
(Thomas Markus)

---